

ARGENTINIEN

ZIVIL- UND HANDELSGESETZBUCH DER NATION VOM 7. OKTOBER 2014:
VORSCHRIFTEN DES INTERNATIONALEN PRIVATRECHTS*

SECHSTES BUCH

Gemeinsame Vorschriften für die persönlichen und dinglichen Rechte

TITEL IV

Vorschriften des Internationalen Privatrechts

Kapitel 1: Allgemeine Vorschriften

Artikel 2594. – Anwendbare Normen.

Die anwendbaren Rechtsnormen für mit mehreren nationalen Rechtsordnungen verbundene Sachverhalte werden durch die internationalen Verträge und Konventionen bestimmt, die in dem Fall zur Anwendung kommen, und in Ermangelung von Normen einer internationalen (Rechts-) Quelle finden die Normen des argentinischen Internationalen Privatrechts nationalen Ursprungs Anwendung.

Artikel 2595. – Anwendung des ausländischen Rechts.

Wenn ein ausländisches Recht zur Anwendung berufen ist,
a) ermittelt der Richter seinen Inhalt, und er ist verpflichtet, es so auszu-
legen, wie es die Richter des Staates tun würden, zu dem dieses Recht ge-

* Código Civil y Comercial de la Nación, Ley 26.994 vom 7.10.2014, B.O. vom 8.10.2014 (in Kraft seit 1.8.2015); Übersetzung: *Jürgen Samtleben*. Siehe dazu *Diego P. Fernández Arroyo*, Main Characteristics of the New Private International Law of the Argentinian Republic, *RabelsZ* 80 (2016) 130–150 (in diesem Heft). Der spanische Gesetzestext ist abrufbar über die Datenbank „Información Legislativa y Documental“, <www.infoleg.gob.ar>.

hört, unbeschadet dessen, dass die Parteien das Bestehen des (von ihnen) angeführten Gesetzes behaupten und beweisen können. Wenn der Inhalt des ausländischen Rechts nicht festgestellt werden kann, findet das argentinische Recht Anwendung;

b) wenn mehrere Rechtssysteme mit territorialer oder persönlicher (Rechts-)Zuständigkeit nebeneinander bestehen oder verschiedene Rechtssysteme aufeinander folgen, bestimmt sich das anwendbare Recht nach den Regeln, die in dem Staate gelten, zu dem dieses Recht gehört, und in Ermangelung solcher Regeln nach dem Rechtssystem, das die engsten Verbindungen mit dem Rechtsverhältnis aufweist, um das es sich handelt;

c) wenn unterschiedliche Rechte auf verschiedene Aspekte ein und desselben rechtlichen Sachverhalts oder auf unterschiedliche Rechtsverhältnisse innerhalb ein und desselben Falles anzuwenden sind, müssen diese Rechte harmonisiert werden in dem Bestreben, die notwendigen Anpassungen vorzunehmen, um die von einem jeden von ihnen verfolgten Zielsetzungen zu wahren.

Artikel 2596. – Renvoi.

Wenn ein ausländisches Recht zur Anwendung auf ein Rechtsverhältnis berufen ist, ist auch das Internationale Privatrecht dieses Staates anzuwenden. Wenn das anwendbare ausländische Recht auf das argentinische Recht zurückverweist, sind im Ergebnis die Normen des argentinischen Rechts anzuwenden.

Wenn die Parteien für ein Rechtsverhältnis das Recht eines bestimmten Landes wählen, ist das interne Recht dieses Landes als gewählt zu verstehen, außer bei ausdrücklichem gegenteiligem Hinweis.

Artikel 2597. – Ausnahmeklausel.

Ausnahmsweise darf das durch eine Kollisionsnorm bezeichnete Recht nicht angewendet werden, wenn es sich in Anbetracht der Gesamtheit der tatsächlichen Umstände des Falles als offensichtlich erweist, dass der Sachverhalt mit diesem Recht wenig bedeutsame Bindungen hat und dafür sehr enge Verbindungen mit dem Recht eines anderen Staates zeigt, dessen Anwendung sich als vorhersehbar erweist und nach dessen Regeln das (Rechts-)Verhältnis gültig Bestand erlangt hat.

Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden, wenn die Parteien das Recht für den Fall gewählt haben.

Artikel 2598. – Gesetzesumgehung.

Für die Bestimmung des anwendbaren Rechts auf (Rechts-)Materien, die nicht disponible Rechte umfassen, werden die Tatsachen oder Handlungen nicht berücksichtigt, die nur mit dem Ziel vorgenommen wurden, die Anwendung des durch die Kollisionsnormen bezeichneten Rechts zu umgehen.

Artikel 2599. – International zwingende Normen.

Die Normen des argentinischen Rechts, die international zwingend sind oder unmittelbare Anwendung beanspruchen, setzen sich gegenüber der Parteiautonomie durch und schließen die Anwendung des ausländischen Rechts aus, das durch die Kollisionsnormen oder durch die Parteien ausgewählt ist.

Wenn ein ausländisches Recht zur Anwendung berufen ist, sind auch seine international zwingenden Vorschriften anzuwenden, und wenn legitime Interessen dies verlangen, können die Wirkungen international zwingender Vorschriften dritter Staaten anerkannt werden, die enge und offensichtlich überwiegende Verbindungen mit dem Fall aufweisen.

Artikel 2600. – Ordre public.

Die Vorschriften des anwendbaren ausländischen Rechts müssen ausgeschlossen werden, wenn sie zu Lösungen führen, die unvereinbar sind mit den tragenden Grundsätzen des ordre public, die der argentinischen Rechtsordnung zugrunde liegen.

Kapitel 2: Internationale Zuständigkeit

Artikel 2601. – (Rechts-)Quellen der Zuständigkeit.

Die internationale Zuständigkeit der argentinischen Richter bemisst sich, sofern keine internationalen Verträge eingreifen und in Abwesenheit einer Parteivereinbarung über die Prorogation der Zuständigkeit bei disponiblen (Rechts-)Materien, nach den Regeln des vorliegenden Gesetzes und der Spezialgesetze, die zur Anwendung kommen.

Artikel 2602. – Notgerichtsstand.

Auch wenn die Regeln des vorliegenden Gesetzbuchs den argentinischen Richtern keine internationale Zuständigkeit zuerkennen, können diese (Richter) ausnahmsweise eingreifen mit der Zielsetzung, eine Rechtsverweigerung zu vermeiden, sofern es nicht vernünftig ist, die Einleitung der Klage im Ausland zu verlangen, und solange der Sachverhalt hinreichenden Kontakt mit dem (In-)Land aufweist, das Recht auf Verteidigung im Prozess gewährleistet ist und der zu erstrebende Zweck berücksichtigt wird, ein wirksames Urteil zu erreichen.

Artikel 2603. – Vorläufige und sichernde Maßnahmen.

Die argentinischen Richter sind zuständig, vorläufige und sichernde Maßnahmen zu erlassen:

a) wenn sie in der Hauptsache erkennen, unbeschadet dessen, dass sich die Gegenstände oder die Personen nicht in der Republik befinden;

b) auf Betreiben eines zuständigen ausländischen Richters oder in dringenden Fällen, wenn sich die Gegenstände oder die Personen im (In-)Land befinden oder befinden können, auch wenn sie [die Richter] keine internationale Zuständigkeit haben, über die Hauptsache zu erkennen;

c) wenn das von einem ausländischen Richter erlassene Urteil in Argentinien anerkannt oder vollstreckt werden soll.

Die Durchführung einer sichernden Maßnahme bedeutet nicht die Zusage der Anerkennung oder Vollstreckung der endgültigen ausländischen Entscheidung, die im Hauptprozess gefällt wird.

Artikel 2604. – Rechtshängigkeit.

Wenn eine Klage, die denselben Gegenstand und denselben (Rechts-)Grund hat, zuvor im Ausland eingeleitet wurde und zwischen denselben Parteien rechtshängig ist, müssen die argentinischen Richter den laufenden Prozess im (In-)Land aussetzen, wenn vorhersehbar ist, dass die ausländische Entscheidung Gegenstand der Anerkennung sein kann.

Der ausgesetzte Prozess kann in der Republik fortgesetzt werden, wenn der ausländische Richter seine eigene Zuständigkeit ablehnt oder wenn der ausländische Prozess beendet wird, ohne dass ein Beschluss über die Hauptsache ergeht, oder in der Fallgestaltung, dass ein Urteil im Ausland erlassen wurde und dieses nicht anerkennungsfähig in unserem Land ist.

Artikel 2605. – Gerichtsstandsvereinbarung.

In vermögensrechtlichen und (zugleich) internationalen (Rechts-)Materien sind die Parteien befugt, die Zuständigkeit von Richtern oder Schiedsrichtern außerhalb der Republik zu prorogieren, ausgenommen (den Fall) dass die argentinischen Richter ausschließliche Zuständigkeit haben oder die Prorogation gesetzlich verboten ist.

Artikel 2606. – Ausschließlicher Charakter der Gerichtsstandswahl.

Der von den Parteien gewählte Richter hat ausschließliche Zuständigkeit, ausgenommen (den Fall) dass sie ausdrücklich das Gegenteil entscheiden.

Artikel 2607. – Ausdrückliche oder stillschweigende Prorogation.

Die Prorogation der Zuständigkeit ist wirksam, falls sie aus einer schriftlichen Vereinbarung hervorgeht, mittels welcher die Beteiligten ihre Entscheidung bekunden, sich der Zuständigkeit des Richters oder Schiedsrichters zu unterwerfen, an den sie sich wenden (wollen). Zugelassen wird auch jedes Mittel der Kommunikation, das es erlaubt, den Beweis durch einen Text festzustellen. Die Prorogation ist ebenfalls wirksam für den Kläger durch die Tatsache der Klageerhebung und hinsichtlich des Beklagten, wenn er entgegnet, dies zu tun unterlässt oder Prozesseinreden erhebt, ohne die der Unzuständigkeit geltend zu machen.

Artikel 2608. – Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Beklagten.

Abgesehen von besonderen Bestimmungen müssen persönliche Klagen vor dem Richter des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts des Beklagten erhoben werden.

Artikel 2609. – Ausschließliche Zuständigkeit.

Unbeschadet der Bestimmung in Spezialgesetzen sind die argentinischen Richter ausschließlich zuständig, über die folgenden Rechtsstreitigkeiten zu urteilen:

- a) in Sachen dinglicher Rechte an Immobilien, die in der Republik belegen sind;
- b) in Sachen der Gültigkeit oder Nichtigkeit von Eintragungen, die in einem argentinischen öffentlichen Register vollzogen wurden;
- c) in Sachen der Eintragungen oder Gültigkeit von Patenten, Marken, Geschmacks- und Gebrauchsmustern und weiteren ähnlichen Rechten, die der Hinterlegung oder Registrierung unterliegen, wenn die Hinterlegung oder Registrierung in Argentinien beantragt oder bewirkt worden oder als bewirkt anzusehen ist.

Artikel 2610. – Gleichbehandlung.

Die (ausländischen) Staatsbürger und die dauerhaft Ansässigen im Ausland genießen freien Zugang zur Gerichtsbarkeit zur Verteidigung ihrer Rechte und Interessen, unter den gleichen Voraussetzungen wie die Staatsbürger und die dauerhaft Ansässigen in Argentinien.

Keine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unabhängig von ihrer Bezeichnung, kann auferlegt werden wegen der Eigenschaft als (ausländischer) Staatsbürger oder dauerhaft Ansässiger im Ausland.

Die Gleichbehandlung findet (auch) Anwendung auf die juristischen Personen, die nach den Gesetzen eines ausländischen Staates gegründet, zugelassen oder registriert sind.

Artikel 2611. – Rechtshilfe.

Unbeschadet der durch internationale Konventionen übernommenen Verpflichtungen müssen die argentinischen Richter umfassende Rechtshilfe in Zivil-, Handels- und Arbeitssachen gewähren.

Artikel 2612. – Internationale prozessuale Hilfeleistung.

Unbeschadet der durch internationale Konventionen übernommenen Verpflichtungen müssen die an ausländische Behörden geleiteten Ansuchen mittels eines Rechtshilfeersuchens durchgeführt werden. Wenn die Lage es erfordert, sind die argentinischen Richter befugt, unmittelbaren Verkehr mit ausländischen Richtern herzustellen, die diese Praxis akzeptieren, solange die Garantien des ordnungsgemäßen Prozesses gewahrt werden.

Bloße Verfahrensmaßnahmen und Beweisaufnahmen, um die ausländische Gerichtsbehörden ersuchen, müssen erfüllt werden, sofern der Beschluss, der sie anordnet, nicht die Grundsätze des *ordre public* des argentinischen Rechts berührt. Die Rechtshilfeersuchen müssen von Amts wegen und unverzüglich abgewickelt werden, unbeschadet dessen, dass das Einschlägige in Beziehung der Kosten verfügt wird, welche die erbetene Hilfeleistung erfordert.

Kapitel 3: Besonderer Teil

1. Abschnitt: Menschliche Personen

Artikel 2613. – Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt der menschlichen Person.

Im Sinne des Internationalen Privatrechts hat die menschliche Person:

a) ihren Wohnsitz in dem Staat, in dem sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält;

b) ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem Staat, in dem sie lebt und dauerhafte Bindungen für eine längere Zeit eingeht.

Die menschliche Person kann nicht mehrere Wohnsitze zu gleicher Zeit haben. Im Falle, dass sie keinen bekannten Wohnsitz hat, wird es so angesehen, dass sie ihn dort hat, wo ihr gewöhnlichen Aufenthalt oder in Ermangelung dessen ihr schlichter Aufenthalt ist.

Artikel 2614. – Wohnsitz der Minderjährigen.

Der Wohnsitz der Minderjährigen befindet sich in dem Land des Wohnsitzes derjenigen, welche die elterliche Verantwortlichkeit ausüben; wenn sie durch mehrere ausgeübt wird und ihre Inhaber in verschiedenen Staaten wohnhaft sind, werden die Minderjährigen als dort wohnhaft angesehen, wo sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Unbeschadet der Bestimmungen durch internationale Konventionen erlangen die Jungen, Mädchen und Jugendliche, die entführt oder unerlaubt zurückgehalten wurden, keinen Wohnsitz an dem Ort, wo sie sich entführt befinden, wohin sie fortgebracht wurden oder wo sie unerlaubt zurückgehalten werden.

Artikel 2615. – Wohnsitz anderer handlungsunfähiger Personen.

Der Wohnsitz der Personen, die einer Pflegschaft (*curatela*)¹ oder einem anderen gleichwertigen Schutzinstitut unterstehen, ist der Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts.

Artikel 2616. – Handlungsfähigkeit.

Die Handlungsfähigkeit der menschlichen Person richtet sich nach dem Recht ihres Wohnsitzes.

Der Wechsel des Wohnsitzes der menschlichen Person berührt nicht ihre Handlungsfähigkeit, wenn sie einmal erworben ist.

Artikel 2617. – Fallgestaltungen von handlungsunfähigen Personen.

Der Beteiligte an einem Rechtsgeschäft, der nach dem Recht seines Wohnsitzes handlungsunfähig ist, kann sich auf diese Handlungsunfähigkeit nicht berufen, wenn er nach dem Recht des Staates, wo das Geschäft abgeschlossen wurde, handlungsfähig war, außer wenn die andere Partei diese Handlungsunfähigkeit kannte oder hätte kennen müssen.

Diese Regel ist nicht anzuwenden auf Rechtsgeschäfte bezüglich des Familienrechts, des Erbrechts und auch nicht auf die Immobiliarsachenrechte.

Artikel 2618. – Name.

Das auf den Namen anwendbare Recht ist das des Wohnsitzes der Person, um die es sich handelt, zur Zeit seiner Erteilung. Sein Wechsel richtet sich nach dem Wohnsitzrecht der Person zum Zeitpunkt, in dem er begehrt wird.

Artikel 2619. – Verschollenheit und Todesvermutung. Zuständigkeit.

Um über die Verschollenheitserklärung und die Todesvermutung zu erkennen, ist der Richter des letzten bekannten Wohnsitzes des Verschollenen zuständig, und in Ermangelung dessen der seines letzten gewöhnlichen Aufenthalts. Falls diese unbekannt sind, ist der Richter des Ortes, wo sich die Vermögensgegenstände des Verschollenen befinden, in Beziehung auf diese

¹ Siehe dazu unten S. 170 Fn. 9.

zuständig; der argentinische Richter kann die Zuständigkeit übernehmen, wenn ein berechtigtes Interesse in der Republik besteht.

Artikel 2620. – Anwendbares Recht.

Die Verschollenheitserklärung und die Todesvermutung richten sich nach dem Recht des letzten bekannten Wohnsitzes der vermissten Person, und in Ermangelung dessen nach dem Recht ihres letzten gewöhnlichen Aufenthalts. Die übrigen Rechtsverhältnisse des Verschollenen regeln sich weiterhin nach dem Recht, das vorher für sie galt.

Die Rechtswirkungen der Verschollenheitserklärung hinsichtlich der unbeweglichen und der registrierfähigen beweglichen Vermögensgegenstände bestimmen sich nach dem Recht des Lage- oder Registerortes dieser Vermögensgegenstände.

2. Abschnitt: Ehe²

Artikel 2621. – Zuständigkeit.

Die Klagen auf Gültigkeit, Nichtigkeit und Auflösung der Ehe ebenso wie die betreffs der Wirkungen der Ehe müssen vor den Richtern des letzten tatsächlichen ehelichen Wohnsitzes oder am Wohnsitz des beklagten Ehegatten erhoben werden.

Unter ehelichem Wohnsitz ist der Ort des tatsächlichen und unbestrittenen Zusammenlebens der Ehegatten zu verstehen.

Artikel 2622. – Anwendbares Recht.

Die Fähigkeit der Personen zur Eheschließung, die Form der Eingehung, ihre Existenz und Gültigkeit richten sich nach dem Recht des Abschlussortes, auch wenn die Eheschließenden ihren Wohnsitz verlassen haben, um nicht den Normen zu unterstehen, die an ihm gelten.

Keine in einem fremden Land geschlossene Ehe wird anerkannt, falls eines der Hindernisse vorhanden ist, die in den Artikeln 575, zweiter Absatz, und 403, Buchstaben a, b, c, d und e, vorgesehen sind.³

Das Recht des Abschlussortes gilt für den Beweis der Existenz der Ehe.

² Ebenso wie Art. 402 des Zivilgesetzbuchs bezieht sich dieser Abschnitt gleichermaßen auf die hetero- wie homosexuelle Ehe.

³ Diese Bestimmungen betreffen das Verbot der Eheschließung unter Verwandten und Schwägern in gerader Linie sowie unter Geschwistern (einschließlich der Fälle der künstlichen Befruchtung), des Verheirateten sowie des an der Tötung eines der Ehegatten Beteiligten.

Artikel 2623. – Fernehe.⁴

Als Fernehe wird diejenige angesehen, bei der der abwesende Ehegatte seine Zustimmung persönlich vor der für die Beurkundung von Ehen zuständigen Behörde des Ortes erklärt, an dem er sich befindet.

Die Unterlagen, welche die Zustimmung des Abwesenden nachweisen, können nur innerhalb von neunzig Tagen ab dem Datum ihrer Erteilung übermittelt werden.

Die Fernehe wird als an dem Ort geschlossen angesehen, an dem die Zustimmung gegeben wird, welche den Vorgang vollendet. Die für die Eheschließung zuständige Behörde muss überprüfen, dass die Eheschließenden nicht mit gesetzlichen Hindernissen behaftet sind, und über die Gründe entscheiden, welche die Abwesenheit rechtfertigen.

Artikel 2624. – Persönliche Ehwirkungen.

Die persönlichen Beziehungen der Ehegatten richten sich nach dem Recht des tatsächlichen ehelichen Wohnsitzes.

Artikel 2625. – Vermögensrechtliche Wirkungen der Ehe.

Die Eheverträge beherrschen die Beziehungen der Eheleute hinsichtlich des Vermögens. Die vor der Ehe geschlossenen Verträge richten sich nach dem Recht des ersten ehelichen Wohnsitzes; die späteren richten sich nach dem Recht des ehelichen Wohnsitzes im Moment ihres Abschlusses.

In Ermangelung von Eheverträgen richtet sich der Güterstand nach dem Recht des ersten ehelichen Wohnsitzes. (Und zwar) in allem, außer in dem, was in seiner streng dinglichen Eigenschaft durch das Gesetz des Lageortes der Vermögensgegenstände verboten ist.

In der Fallgestaltung eines Wechsels des Wohnsitzes in die Republik können die Ehegatten in einer öffentlichen Urkunde ihre Option für die Anwendung des argentinischen Rechts bekunden. Die Ausübung dieser Befugnis darf nicht die Rechte von Dritten berühren.

Artikel 2626. – Scheidung und andere Tatbestände der Eheauflösung.

Die Scheidung und die anderen Tatbestände der Eheauflösung richten sich nach dem Recht des letzten ehelichen Wohnsitzes.

⁴ Auf diese Sachnorm wird auch in den Vorschriften des Zivilgesetzbuchs über die Eheschließung verwiesen (Art. 422).

3. Abschnitt: Lebensgemeinschaft⁵

Artikel 2627. – Zuständigkeit.

Die Klagen, die als Folge der Lebensgemeinschaft aufkommen, müssen vor dem Richter des tatsächlichen gemeinsamen Wohnsitzes der Personen vorgebracht werden, aus denen sie besteht, oder (dem) des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des Beklagten.

Artikel 2628. – Anwendbares Recht.

Die Lebensgemeinschaft richtet sich nach dem Recht des Staates, wo sie geltend gemacht werden soll.

4. Abschnitt: Unterhalt

Artikel 2629. – Zuständigkeit.

Die Klagen über die Unterhaltsleistung müssen nach Wahl dessen, der sie begehrt, vor den Richtern seines Wohnsitzes, seines gewöhnlichen Aufenthalts oder vor denen des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des Beklagten erhoben werden. Ferner können sie, falls das nach den Umständen des Falles vernünftig ist, vor den Richtern des Ortes erhoben werden, wo der Beklagte Vermögen hat.

Die Klagen auf Unterhalt zwischen Ehegatten oder Lebenspartnern müssen bei dem Richter des letzten ehelichen oder gemeinschaftlichen Wohnsitzes, bei dem (Richter am) Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Beklagten oder bei dem Richter eingereicht werden, der auf die Auflösung der Verbindung erkannt hat.

Falls eine Vereinbarung abgeschlossen worden ist, können die Klagen, auf Wunsch des Klägers, auch vor dem Richter des Erfüllungsortes der Verpflichtung oder dem des Abschlussortes der besagten Vereinbarung erhoben werden, falls dieser mit dem gewöhnlichen Aufenthalt des Beklagten übereinstimmt.

Artikel 2630. – Anwendbares Recht.

Der Anspruch auf Unterhalt richtet sich nach dem Wohnsitzrecht des Unterhaltsgläubigers oder -schuldners, (je nachdem) welches sich nach Ansicht des zuständigen Amtsträgers als am günstigsten für die Interessen des Unterhaltsgläubigers erweist.

⁵ Ebenso wie Art. 509 des Zivilgesetzbuchs bezieht sich dieser Abschnitt gleichermaßen auf die hetero- wie homosexuelle Lebensgemeinschaft.

Die Unterhaltsvereinbarungen richten sich nach Wahl der Parteien nach dem Recht des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts einer von ihnen zur Zeit des Abschlusses der Vereinbarung. In Ermangelung dessen findet das Recht Anwendung, das für den Unterhaltsanspruch gilt.

Der Unterhaltsanspruch zwischen Ehegatten oder Lebenspartnern richtet sich nach dem Recht des letzten ehelichen Wohnsitzes, des letzten tatsächlichen Zusammenlebens oder des Landes, dessen Recht auf die Auflösung oder Nichtigkeit der Verbindung anzuwenden ist.

5. Abschnitt: Abstammung auf natürlichem Wege und durch Techniken der künstlichen menschlichen Reproduktion

Artikel 2631. – Zuständigkeit.

Die Klagen bezüglich der Bestimmung und Anfechtung der Abstammung müssen nach Wahl des Klägers vor den Richtern des Wohnsitzes dessen, der die klageweise Feststellung der Abstammung beansprucht, oder vor den Richtern des Wohnsitzes des Erzeugers oder angeblichen Erzeugers erhoben werden.

Im Fall der Anerkennung sind die Richter des Wohnsitzes der Person, welche die Anerkennung bewirkt, die des Wohnsitzes des Kindes oder die seines Geburtsortes zuständig.

Artikel 2632. – Anwendbares Recht.

Die Feststellung und die Anfechtung der Abstammung richten sich nach dem Wohnsitzrecht des Kindes zur Zeit seiner Geburt oder nach dem Wohnsitzrecht des Erzeugers oder angeblichen Erzeugers, um den es sich handelt, zur Zeit der Geburt des Kindes, oder nach dem Recht des Ortes der Eheschließung, (je nachdem) welches zufriedenstellendere Lösungen für die grundlegenden Rechte des Kindes hat.

Das aufgrund dieser Norm anwendbare Recht bestimmt die Aktiv- und Passivlegitimation zur Ausübung der Klagerechte, die Frist zur Erhebung der Klage sowie die Erfordernisse und Wirkungen des Statusbesitzes.

Artikel 2633. – Vornahme der Anerkennung des Kindes.

Die Voraussetzungen der Anerkennung richten sich nach dem Wohnsitzrecht des Kindes zum Zeitpunkt der Geburt oder zur Zeit der Vornahme oder nach dem Wohnsitzrecht des Anerkennenden zum Zeitpunkt der Vornahme.

Die Handlungsfähigkeit des Anerkennenden richtet sich nach seinem Wohnsitzrecht.

Die Form der Anerkennung richtet sich nach dem Recht des Ortes der Vornahme oder nach dem Recht, das dafür in der Sache gilt.

Artikel 2634. – Anerkennung der klageweisen Feststellung der Abstammung, welche im Ausland durchgeführt wurde.

Jede klageweise Feststellung der Abstammung, die gemäß dem ausländischen Recht durchgeführt wurde, muss in der Republik anerkannt werden nach Maßgabe der Grundsätze des argentinischen *ordre public*, insbesondere derjenigen, die dazu zwingen, vorrangig auf das höhere Interesse des Kindes zu achten.

Die Grundsätze, welche die Normen über Abstammung durch Techniken der künstlichen menschlichen Reproduktion regeln,⁶ gehören zum *ordre public* und müssen von dem zuständigen Amtsträger abgewogen werden in dem Fall, dass seine Mitwirkung erforderlich ist zum Zweck der Anerkennung des Personenstandes oder Eintragung der Personen, die mit Hilfe dieser Techniken geboren wurden. In jedem Fall muss die Entscheidung getroffen werden, die dem höheren Interesse des Kindes zugutekommt.

6. Abschnitt: Adoption

Artikel 2635. – Zuständigkeit.

Im Fall von Kindern mit Wohnsitz in der Republik sind die argentinischen Richter ausschließlich zuständig für die Entscheidung über die Pflege mit dem Ziel der Adoption und für die Bewilligung der Adoption.⁷

Für die Nichtigerklärung oder den Widerruf einer Adoption sind die Richter des Ortes der Bewilligung oder die des Wohnsitzes des Angenommenen zuständig.

Artikel 2636. – Anwendbares Recht.

Die Erfordernisse und Wirkungen der Adoption richten sich nach dem Wohnsitzrecht des Angenommenen zur Zeit der Bewilligung der Adoption. Die Nichtigerklärung oder der Widerruf der Adoption richtet sich nach dem

⁶ Damit verweist die Vorschrift auf die Art. 560ff. des neuen Zivilgesetzbuchs und auf das Gesetz Nr. 26.862 von 2013. Nach dem dazu erlassenen Dekret 956/2013 umfasst dies alle Formen der künstlichen Befruchtung einschließlich der Samen-, Eizellen- und Embryonenspende, der In-vitro-Fertilisation sowie der Gefriertechnik, aber nicht die Leihmutterchaft.

⁷ Nach Art. 600 des Zivilgesetzbuchs kann eine solche Adoption nur ausgesprochen werden, wenn der Annehmende die argentinische Staatsangehörigkeit besitzt oder vor der Entscheidung über die Pflege mit dem Ziel der Adoption mindestens fünf Jahre ständig in Argentinien ansässig war.

Recht, nach dem sie bewilligt wurde, oder nach dem Wohnsitzrecht des Angenommenen.

Artikel 2637. – Anerkennung.

Eine im Ausland durchgeführte Adoption muss in der Republik anerkannt werden, wenn sie von den Richtern des Landes bewilligt wurde, in dem der Angenommene zu dieser Zeit seinen Wohnsitz hatte. Auch in dem Wohnsitzland des Annehmenden ausgesprochene Adoptionen müssen anerkannt werden, wenn diese Adoption so beschaffen ist, dass sie in dem Wohnsitzland des Angenommenen anerkannt werden kann.

Für die Zwecke der Kontrolle des *ordre public* werden das höhere Interesse des Kindes und die engen Bindungen des Falles mit der Republik berücksichtigt.

Artikel 2638. – Umwandlung.

Die im Ausland nach Maßgabe des Wohnsitzrechtes des Angenommenen bewilligte Adoption kann in eine Volladoption verwandelt werden, falls

a) alle vom argentinischen Recht aufgestellten Erfordernisse gegeben sind;

b) der Annehmende und Angenommene ihre Zustimmung geben. Wenn dieser eine minderjährige Person ist, muss das *Ministerio Público*⁸ mitwirken.

In allen Fällen muss der Richter in Betracht ziehen, inwieweit es zweckmäßig ist, das rechtliche Band mit der Ursprungsfamilie aufrechtzuerhalten.

7. Abschnitt: Elterliche Verantwortlichkeit und Schutzinstitutionen

Artikel 2639. – Elterliche Verantwortlichkeit.

Alles, was zur elterlichen Verantwortlichkeit gehört, richtet sich nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes zum Zeitpunkt, in dem der Konflikt auftritt. Doch kann in dem Maß, wie es das höhere Interesse des Kindes verlangt, auf das Recht eines anderen Staates Rücksicht genommen werden, mit dem der Sachverhalt relevante Verbindungen hat.

Artikel 2640. – Vormundschaft und ähnliche Schutzinstitute.⁹

Die Vormundschaft, Pflegschaft und weitere Institutionen zum Schutz der handlungsunfähigen oder beschränkt handlungsfähigen Person richten

⁸ Eine autonome Behörde, die Funktionen der Staatsanwaltschaft und als Vertreter öffentlicher Interessen wahrnimmt (in Argentinien geregelt durch Gesetz Nr. 24.946 von 1998).

⁹ Das Zivilgesetzbuch unterscheidet zwischen der Vormundschaft (*tutela*) für minderjährige Personen ohne elterliche Verantwortliche und der Pflegschaft (*curatela*) für absolut hand-

sich nach dem Wohnsitzrecht der Person, um deren Schutz es sich handelt, zum Zeitpunkt der Tatsachen, welche die Einsetzung eines Vormunds oder Pflegers zur Folge haben.

Andere Institute zum Schutz von Jungen, Mädchen oder Jugendlichen, die rechtmäßig nach dem anwendbaren ausländischen Recht errichtet worden sind, werden anerkannt und entfalten ihre Wirkungen im (In-)Land, sofern sie mit den Grundrechten des Kindes vereinbar sind.

Artikel 2641. – Dringende Schutzmaßnahmen.

Die zuständige Behörde muss ihr internes Recht anwenden, um die dringenden Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die sich als notwendig erweisen hinsichtlich der minderjährigen oder handlungsunfähigen oder beschränkt handlungsfähigen volljährigen Personen oder hinsichtlich ihres Vermögens, wenn sie sich in ihrem Staatsgebiet befinden, unbeschadet der Verpflichtung, die Tatsache dem *Ministerio Público*¹⁰ und gegebenenfalls den zuständigen Behörden des Wohnsitzes oder der Staatsangehörigkeit der betreffenden Person zur Kenntnis zu bringen, abgesehen von den Bestimmungen im Bereich des internationalen Schutzes von Flüchtlingen.

8. Abschnitt: Internationale Kindesrückführung

Artikel 2642. – Allgemeine Grundsätze und Zusammenarbeit.

Im Bereich der Aufenthaltsveränderungen, Zurückbehaltungen oder Entführungen von Minderjährigen gelten die in Kraft stehenden internationalen Konventionen, und außerhalb ihres Anwendungsbereichs müssen die argentinischen Richter versuchen, den Fall an die in diesen Konventionen enthaltenen Grundsätze anzupassen, und dabei das höhere Interesse des Kindes sicherstellen.

Der für die Entscheidung über die Rückführung einer minderjährigen Person zuständige Richter muss die sichere Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen überwachen und dabei die Lösungen unterstützen, die zu einer freiwilligen Erfüllung der Entscheidung führen.

Auf Antrag der berechtigten Person oder auf Anforderung der zuständigen ausländischen Behörde kann der argentinische Richter, der von der bevorstehenden Einreise eines Kindes oder Jugendlichen, dessen Rechte als bedroht angesehen werden können, ins (In-)Land Kenntnis erlangt, vorsorgliche Maßnahmen verfügen, um seinen Schutz sicherzustellen, sowie auch, falls es angebracht ist, den des Erwachsenen, welcher den Jungen, das Mädchen oder den Jugendlichen begleitet.

lungsunfähige Personen über 13 Jahren. Personen, deren Handlungsfähigkeit in einzelnen Beziehungen beschränkt ist, erhalten insoweit einen Betreuer (*apoyo*).

¹⁰ Siehe oben S. 170 Fn. 8.

9. Abschnitt: Erbfolge

Artikel 2643. – Zuständigkeit.

Zuständig für die Befassung mit der Rechtsnachfolge von Todes wegen sind die Richter des letzten Wohnsitzes des Erblassers oder die des Lageortes der unbeweglichen Sachen im (In-)Land hinsichtlich dieser.

Artikel 2644. – Anwendbares Recht.

Die Rechtsnachfolge von Todes wegen richtet sich nach dem Wohnsitzrecht des Erblassers zur Zeit seines Ablebens. Hinsichtlich der unbeweglichen Vermögensgegenstände, die im (In-)Land belegen sind, findet das argentinische Recht Anwendung.

Artikel 2645. – Form (der Testamente).

Das im Ausland errichtete Testament ist in der Republik gültig nach den Formen, die verlangt werden vom Recht des Ortes seiner Errichtung, vom Recht des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder der Staatsangehörigkeit des Testators im Zeitpunkt des Testierens oder von den argentinischen gesetzlichen Formen.

Artikel 2646. – Konsulartestament.

Gültig ist das schriftliche Testament, das im Ausland von einem Argentinier oder von einem im (argentinischen) Staate wohnhaften Ausländer vor einem Gesandten der Regierung der Republik, einem Geschäftsträger oder einem Konsul und zwei am Ort der Errichtung des Testaments wohnhaften Zeugen gemacht wird, wenn die Urkunde das Siegel der Gesandtschaft oder des Konsulats trägt.

[Die Absätze 2–4 enthalten spezielle Formvorschriften für die Errichtung und Behandlung des konsularischen Testaments. Beim Fehlen einer diplomatischen Vertretung kann das Testament auch vor einem Botschafter oder Konsul einer befreundeten Nation errichtet werden. Eine Abschrift des Testaments muss über das Außenministerium an das Gericht des letzten Wohnsitzes des Erblassers in Argentinien übersandt und dort in ein Notarregister eingetragen werden. Sofern der Wohnsitz nicht bekannt ist, bestimmt ein vom Außenministerium gewählter Richter das zuständige Notarregister.]

Artikel 2647. – (Testier-)Fähigkeit.

Die Fähigkeit, ein Testament zu errichten und es zu widerrufen, richtet sich nach dem Wohnsitzrecht des Erblassers zur Zeit der Vornahme des Aktes.

Artikel 2648. – Erbenloser Nachlass.

Wenn das auf die Erbfolge anwendbare Recht im Fall des Fehlens von Erben die Erbschaft nicht dem Staat des Lageortes der Vermögensgegenstände zuerkennt, gehen die hinterlassenen Gegenstände, die sich in Argentinien befinden, in das Eigentum des argentinischen Staates, der Autonomen Stadt Buenos Aires oder der Provinz über, wo sie belegen sind.

10. Abschnitt: Form der Rechtsgeschäfte

Artikel 2649. – Formen und Förmlichkeiten.

Die Formen und Förmlichkeiten, ihre Gültigkeit oder Nichtigkeit und die Notwendigkeit der Publizität werden nach den Gesetzen und Gebräuchen des Ortes beurteilt, an dem die Geschäfte abgeschlossen, vorgenommen oder beurkundet worden sind.

Wenn das in der Sache auf das Rechtsverhältnis anwendbare Gesetz eine bestimmte formelle Eigenschaft verlangt, muss die Gleichwertigkeit zwischen der verlangten und der verwirklichten Form gemäß diesem Recht bestimmt werden.

Wenn die Vertragsschließenden sich in verschiedenen Staaten zur Zeit des Abschlusses befinden, richtet sich die formelle Gültigkeit des Geschäfts nach dem Recht des Landes, von dem das Angebot ausgeht oder, in Ermangelung dessen, nach dem Recht, das in der Sache auf das Rechtsverhältnis anwendbar ist.

11. Abschnitt: Verträge

Artikel 2650. – Zuständigkeit.

Besteht keine gültige Gerichtsstandsvereinbarung, so sind zuständig, über die sich aus einem Vertrag ergebenden Klagen zu urteilen, nach Option des Klägers:

- a) die Richter des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des Beklagten. Wenn es mehrere Beklagte gibt, die Richter des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts eines jeden von ihnen;
- b) die Richter des Erfüllungsortes einer jeden der vertraglichen Verpflichtungen;
- c) die Richter des Ortes, wo sich eine Zweigstelle, Niederlassung oder Vertretung des Beklagten befindet, sofern diese an der Verhandlung oder dem Vertragsschluss teilgenommen hat.

Artikel 2651. – Parteiautonomie. Regeln.

Die Verträge richten sich nach dem von den Parteien gewählten Recht in Ansehung ihrer inhaltlichen Gültigkeit, (Rechts-)Natur, Wirkungen, Rechte und Verpflichtungen. Die Wahl muss ausdrücklich sein oder sich auf sichere und eindeutige Weise aus den Wendungen des Vertrages oder den Umständen des Falles ergeben. Diese Wahl kann sich auf die Gesamtheit oder auf Teile des Vertrages beziehen.

Die Ausübung dieses Rechts ist den folgenden Regeln unterworfen:

a) Zu jedem Zeitpunkt können sie [die Parteien] vereinbaren, dass der Vertrag sich nach einem Gesetz richtet, das verschieden ist von dem, das für ihn galt, sei es kraft einer früheren Wahl oder kraft Anwendung anderer Bestimmungen dieses Gesetzbuchs. Jedoch kann diese Änderung weder die Gültigkeit des ursprünglichen Vertrages noch die Rechte von Dritten berühren.

b) Ist die Anwendung eines nationalen Rechts gewählt, so muss (diese Wahl) dahin ausgelegt werden, dass das interne Recht dieses Landes gewählt ist unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Normen, abgesehen von einer gegenteiligen Abrede.

c) Die Parteien können einvernehmlich den materiellen Inhalt ihrer Verträge festlegen und sogar vertragliche Bestimmungen schaffen, die die zwingenden Normen des gewählten Rechts verdrängen.

d) Die allgemein anerkannten Handelsbräuche und -praktiken, die Gewohnheiten und die Grundsätze des internationalen Handelsrechts sind zur Anwendung berufen, wenn die Parteien sie in den Vertrag aufgenommen haben.

e) Die Grundsätze des *ordre public* und die international verbindlichen Normen des argentinischen Rechts finden Anwendung auf das Rechtsverhältnis, unabhängig von dem Gesetz, das für den Vertrag gilt; ebenfalls setzen sich gegenüber dem Vertrag die international verbindlichen Normen jener Staaten durch, die überwiegende wirtschaftliche Verbindungen mit dem Fall aufweisen.

f) Die Verträge, die in der Republik gemacht werden, um international verbindliche Normen einer ausländischen Nation zu verletzen, die notwendig auf den Fall anzuwenden sind, haben keinerlei Wirkung.

g) Die Wahl eines bestimmten nationalen Gerichtsstands enthält keine Vermutung für die Wahl, dass das Recht dieses Landes anzuwenden ist.

Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Verbraucherverträge.

*Artikel 2652. – Bestimmung des anwendbaren Rechts
in Ermangelung einer Wahl durch die Parteien.*

In Ermangelung einer Wahl des anwendbaren Rechts durch die Parteien richtet sich der Vertrag nach den Gesetzen und Gebräuchen des Landes des Erfüllungsortes.

Wenn er nicht benannt ist oder sich nicht aus der (Rechts-)Natur der

Beziehung ergibt, wird darunter verstanden, dass Ort der Erfüllung der des jetzigen Wohnsitzes des Schuldners der charakteristischen Leistung des Vertrages ist. Im Fall, dass der Erfüllungsort nicht bestimmt werden kann, richtet sich der Vertrag nach den Gesetzen und Gebräuchen des Landes des Abschlussortes.

Das Zustandekommen des Vertrages unter Abwesenden richtet sich nach dem Recht des Ortes, von welchem das angenommene Angebot ausgegangen ist.

Artikel 2653. – Ausnahmeklausel.

Ausnahmsweise ist der Richter befugt, auf Parteienantrag und unter Berücksichtigung aller objektiven und subjektiven Elemente, die sich dem Vertrag entnehmen lassen, die Anwendung des Rechts des Staates zu verfügen, mit welchem das Rechtsverhältnis die engsten Verbindungen aufweist.

12. Abschnitt: Verbraucherverträge

Artikel 2654. – Zuständigkeit.

Die Klagen, die sich mit Verbraucherbeziehungen befassen, können nach Wahl des Verbrauchers eingereicht werden vor den Gerichten des Ortes des Abschlusses des Vertrages, der Erfüllung der Dienstleistung, der Aushändigung der Gegenstände, der Erfüllung der Garantieverpflichtung, des Wohnsitzes des Beklagten oder des Ortes, wo der Verbraucher die notwendigen Handlungen zum Vertragsschluss vornimmt.

Ebenfalls zuständig sind die Richter des Staates, wo der Beklagte eine Niederlassung, Zweigstelle oder irgendeine Form der Handelsvertretung hat, wenn diese an dem Vertragsschluss beteiligt waren oder wenn der Beklagte sie zum Zweck der Erfüllung einer vertraglichen Garantie erwähnt hat.

Die gegen den Verbraucher von dem anderen Vertragspartner erhobene Klage kann nur vor den Gerichten des Wohnsitzstaates des Verbrauchers eingereicht werden.

In diesem Bereich ist eine Gerichtsstandsvereinbarung nicht zugelassen.

Artikel 2655. – Anwendbares Recht.

Die Verbraucherverträge richten sich nach dem Recht des Wohnsitzstaates des Verbrauchers in den folgenden Fällen:

a) falls dem Abschluss des Vertrages ein Angebot oder eine Werbung oder eine in dem Wohnsitzstaat des Verbrauchers vorgenommene Tätigkeit vorausgegangen ist und dieser darin die notwendigen Handlungen zum Abschluss des Vertrages vorgenommen hat;

- b) falls der Anbieter die Bestellung im Wohnsitzstaat des Verbrauchers entgegengenommen hat;
- c) falls der Verbraucher von seinem Anbieter dazu verleitet wurde, sich in einen ausländischen Staat zu begeben, um darin seine Bestellung aufzugeben;
- d) falls die Reiseverträge für einen Gesamtpreis kombinierte Leistungen von Transport und Unterbringung umfassen.

13. Abschnitt: Zivilrechtliche Haftung¹¹

Artikel 2656. – Zuständigkeit.

Abgesehen von den Bestimmungen in den vorhergehenden Artikeln sind zuständig, um über Klagen zu urteilen, die auf das Bestehen zivilrechtlicher Haftung gestützt werden:

- a) der Richter des Wohnsitzes des Beklagten;
- b) der Richter des Ortes, an dem die schadenstiftende Tatsache eingetreten ist oder wo diese ihre unmittelbaren schädigenden Wirkungen gezeitigt hat.

Artikel 2657. – Anwendbares Recht.

Abgesehen von einer gegenteiligen Bestimmung ist für in den vorhergehenden Artikeln nicht vorgesehene Fälle auf eine aus der zivilrechtlichen Haftung entstehende Verpflichtung das Recht des Landes anwendbar, wo der Schaden eintritt, unabhängig von dem Land, wo die schadenstiftende Tatsache eingetreten ist, und welches auch immer das Land oder die Länder sind, in denen die mittelbaren Wirkungen der fraglichen Tatsache eingetreten sind.

Doch wenn die Person, deren Haftung behauptet wird, und die geschädigte Person im Zeitpunkt, in dem der Schaden eintritt, ihren Wohnsitz in demselben Land haben, ist das Recht besagten Landes anzuwenden.

14. Abschnitt: Wertpapiere

Artikel 2658. – Zuständigkeit.

Die Richter des Staates, wo die Verpflichtung erfüllt werden muss, oder die des Wohnsitzes des Beklagten sind nach Option des Klägers zuständig, um über die Streitigkeiten zu urteilen, die im Bereich der Wertpapiere auftreten.

¹¹ Dies umfasst nur die außervertragliche Haftung, wie sich aus den Vorbehalten in Art. 2656 und 2657 ergibt.

Im Bereich der Schecks sind die Richter der Niederlassung der bezogenen Bank oder die des Wohnsitzes des Beklagten zuständig.

Artikel 2659. – Form.

Die Form(en) der Ausstellung, des Indossaments, der Annahme, des Avals, des Protestes und der notwendigen Akte zur Ausübung oder Erhaltung der Rechte an Wertpapieren unterstehen dem Gesetz des Staates, in dessen Gebiet besagter Akt vorgenommen wird.

Artikel 2660. – Anwendbares Recht.

Die Verpflichtungen, die sich aus einem Wertpapier ergeben, richten sich nach dem Recht des Ortes, an dem sie eingegangen wurden.

Falls eine oder mehrere Verpflichtungen, die in einem Wertpapier eingegangen wurden, nach dem anwendbaren Recht nichtig sind, berührt besagte Nichtigkeit nicht andere Verpflichtungen, die rechtsgültig eingegangen sind gemäß dem Gesetz des Ortes, an dem sie gezeichnet wurden.

Falls nach dem Wertpapier nicht feststeht, an welchem Ort die verbrieftete Verpflichtung gezeichnet wurde, richtet sich diese nach dem Gesetz des Ortes, an dem die Leistung erfüllt werden muss, und wenn dieser ebenso wenig feststeht, nach dem Gesetz des Ausstellungsortes des Papiers.

Artikel 2661. – Entwendung, Verlust oder Vernichtung.

Das Gesetz des Staates, wo die Zahlung erfolgen soll, bestimmt die Maßnahmen, die ergriffen werden müssen im Fall von Diebstahl, Raub, Fälschung, Abhandenkommen, Vernichtung oder materieller Unbrauchbarmachung der Urkunde.

Wenn es sich um in Serie ausgegebene und öffentlich angebotene Wertpapiere handelt, muss der (des Besitzes) beraubte Inhaber den Bestimmungen des Gesetzes des Sitzes des Emittenten nachkommen.

Artikel 2662. – Scheck.

Das Gesetz der Niederlassung der bezogenen Bank bestimmt:

- a) seine (Rechts-)Natur;
- b) seine Modalitäten und ihre Wirkungen;
- c) die Frist zur Vorlegung;
- d) die Personen, auf die er gezogen werden kann;
- e) ob er als Verrechnungsscheck oder gekreuzter Scheck ausgestellt, beglaubigt oder bestätigt werden kann, und die Wirkungen dieser Aktionen;
- f) die Rechte des Inhabers auf die Deckung und ihre Art;
- g) ob der Inhaber eine Teilzahlung verlangen kann oder anzunehmen verpflichtet ist;

h) die Rechte des Ausstellers, den Scheck zu widerrufen oder der Zahlung zu widersprechen;

i) die Notwendigkeit des Protestes oder eines gleichwertigen Aktes, um die Rechte gegen die Indossanten, den Aussteller oder andere Verpflichtete aufrechtzuerhalten;

j) die Maßnahmen, die getroffen werden müssen im Fall von Raub, Diebstahl, Fälschung, Abhandenkommen, Vernichtung oder materieller Unbrauchbarmachung der Urkunde; und

k) allgemein alle Sachverhalte betreffend die Zahlung des Schecks.

15. Abschnitt: Dingliche Rechte

Artikel 2663. – Qualifikation.

Die Eigenschaft als unbewegliche Sache bestimmt sich nach dem Gesetz ihres Lageortes.

Artikel 2664. – Zuständigkeit. Dingliche Klagen hinsichtlich Immobilien.

Die Richter des Staates, in dem die Immobilien belegen sind, sind zuständig, über die dinglichen Klagen hinsichtlich besagter Sachen zu erkennen.

Artikel 2665. – Zuständigkeit. Dingliche Klagen betreffend registrierfähige Sachen.

Die Richter des Staates, in dem die Sachen registriert wurden, sind zuständig, über die dinglichen Klagen zu erkennen, die hinsichtlich besagter Sachen erhoben werden.

Artikel 2666. – Zuständigkeit. Dingliche Klagen hinsichtlich nicht registrierfähiger Sachen.

Die Richter des Wohnsitzes des Beklagten oder des Lageortes der nicht registrierfähigen Sachen sind zuständig, über die dinglichen Klagen hinsichtlich besagter Sachen zu erkennen.

Artikel 2667. – Anwendbares Recht. Dingliche Rechte an Immobilien.

Die dinglichen Rechte an Immobilien richten sich nach dem Gesetz ihres Lageortes.

Die in einem ausländischen Land gemachten Verträge zur Übertragung von dinglichen Rechten an in der Republik belegenen Immobilien haben die gleiche Geltungskraft wie die auf dem Gebiet der Republik gemachten,

sofern sie aus öffentlichen Urkunden ersichtlich sind und legalisiert vorgelegt werden.

Artikel 2668. – Anwendbares Recht. Dingliche Rechte an registrierfähigen Sachen.

Die dinglichen Rechte an registrierfähigen Sachen richten sich nach dem Recht des Registerstaates.

Artikel 2669. – Anwendbares Recht. Dingliche Rechte an beweglichen Sachen mit beständiger Lage. Wechsel der Lage.

Die dinglichen Rechte an beweglichen Sachen, die eine beständige Lage haben und die ohne Absicht, sie zu transportieren, aufbewahrt werden, richten sich nach dem Recht des Lageortes in dem Zeitpunkt der Tatsachen, aus denen der Erwerb, die Änderung, die Umwandlung oder das Erlöschen abgeleitet wird.

Der Ortswechsel dieser Sachen beeinflusst nicht die Rechte, die rechtsgültig unter der Herrschaft des früheren Gesetzes konstituiert wurden.

Artikel 2670. – Dingliche Rechte an beweglichen Sachen, die einer beständigen Lage ermangeln.

Die dinglichen Rechte an den beweglichen Sachen, die der Eigentümer immer mit sich führt oder die seinem persönlichen Gebrauch dienen, ob er sich an seinem Wohnsitz befindet oder nicht, wie auch die, die zum Verkauf oder Transport an einen anderen Ort gehalten werden, richten sich nach dem Wohnsitzrecht ihres Rechtsinhabers. Wenn die Eigenschaft als Rechtsinhaber umstritten oder unbekannt ist, findet das Recht ihres Lageortes Anwendung.

16. Abschnitt: Verjährung¹²

Artikel 2671. – Anwendbares Recht.

Die Verjährung richtet sich nach dem Gesetz, das auf die Hauptsache des Rechtsstreits Anwendung findet.

¹² Nach der Gesetzesbegründung umfasst diese Vorschrift nicht nur die Verjährung (*prescripción extintiva*), sondern auch die Ersitzung (*prescripción adquisitiva*).

